

VERWALTUNGSVORLAGE VL-200/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	24.09.2024	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	19.11.2024	5/2024	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.12.2024	5/2024	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Ahornstraße/Ulmenstraße

hier: Beschluss einer „Maßnahmebezogenen Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach §§ 8 und 8 a KAG NRW in der bis zum 31.12.2023 gültigen Fassung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es sind Einnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit dem gültigen Förderprogramm in Verbindung mit dem Erlass der Einzelsatzung zu erwarten.

Die Kostenschätzung für die geplante Maßnahme Ahornstraße / Ulmenstraße liegt bei 2.100.000 Euro, wovon 75 % als Einnahme aus der Abrechnung nach KAG NW erzielt werden (Einnahmen ca. 1.570.000 Euro)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Hier nicht relevant.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Hier nicht relevant.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßen Ahornstraße und Ulmenstraße nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßen Ahornstraße und Ulmenstraße nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes.

i.V. Arnold Reeker

Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 über Art und Umfang der Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung beschlossen.

Die Erneuerung erfolgt als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO als Mischverkehrsfläche.

Für den Ausbau der Straßen Ahornstraße und Ulmenstraße sind nach §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Lünen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der zum 01.12.2023 gültigen Fassung von den Anliegern Straßenbaubeiträge zu erheben.

Hierbei ist der durch den Ausbau entstandene beitragsfähige Aufwand nach Maßgabe der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage jeweils gebotenen (wirtschaftlichen) Vorteile auf die Allgemeinheit einerseits und die Gruppe der betroffenen Grundstückseigentümer andererseits zu verteilen.

Der wirtschaftliche Vorteil für die Anlieger ist durch Einzelsatzung zu regeln, da die allgemeine Beitragssatzung der Stadt Lünen für Mischverkehrsflächen keine Festsetzung hinsichtlich des Beitragsanteils für Anlieger enthält.

Für Anliegerstraßen setzt die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lünen in § 4 Abs. 3 bei separatem Ausbau jeweils 80 % des entstandenen Herstellungsaufwands für Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung und unselbständige Grünanlagen sowie 70 % für Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Radwege als Beitragsanteil für die Anlieger fest.

Für Mischverkehrsflächen erscheint daher die Festsetzung eines Mittelwerts in Höhe von 75 % aus den vorgenannten Teileinrichtungen angemessen.

Weiterhin ist die Festlegung der anrechenbaren Breite einer Erschließungsanlage in der Satzung erforderlich. Entsprechend der durch den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beschlossenen Ausbauplanung betragen die Ausbaubreiten der Straßen Ahornstraße und Ulmenstraße maximal je 20,00 m.

Die Einzelsatzung soll rückwirkend zum 01.12.2023 in Kraft treten, da nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW beitragsfähige Maßnahmen nur dann eine Beitragspflicht auslösen können, wenn der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Anlage (Entstehung der Beitragspflicht) vom zeitlichen Geltungsbereich einer gegebenenfalls rückwirkend in Kraft getretenen, gültigen Beitragssatzung erfasst wird.

Diese Beitragspflicht ist auch Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß der Förderrichtlinie des Landes NRW für Straßenausbaubeiträge.

Für den Erlass der Beitragssatzung ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 f GO NW der Rat der Stadt Lünen allein zuständig.